

Entwicklungssatzung Nr. 1
„Weizenberge – 2. Abschnitt an der Marcellstraße
der Stadt Zerbst/Anhalt

Satzung in der Fassung vom Januar 2010

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 24. Februar 2010 auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) folgende Entwicklungssatzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung

- südlich der Marcellstraße
- östlich des Wohngebietes „Zum Wasserturm“ (B-Plan Nr. 8a)
- westlich des Grundstücks Marcellstraße 54
- nördlich der Grundstücke an der Straße Weizenberge, des Gartenvereins „Einigkeit e. V.“ sowie der nicht bebaubaren Grundstücke bzw. Teilgrundstücke an der Marcellstraße

und umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flur 5 der Gemarkung Zerbst: 205/3, 205/4, 205/5, 207, 208, 209/3, 209/5, 209/6, 210, 211, 212/1, 213/1, 214, 724. Maßgebend ist der Lageplan vom Juni 2009.

§ 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der im § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach Inkrafttreten der Entwicklungssatzung nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Geltungsbereich der Entwicklungssatzung das „Allgemeine Wohngebiet“ entsprechend § 4 BauNVO festgelegt.

§ 4 Bestandteile

Die Planzeichnung, bestehend aus Teil A (zeichnerische Festsetzungen) und Teil B (textliche Festsetzungen) und die Begründung mit Umweltbericht sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entwicklungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, am 01.03.2010


Behrendt
Bürgermeister

